

Statuten des Vereins International Cultural Projects

§ 1: Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „International Cultural Projects“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 6380 St. Johann in Tirol.

§ 2: Tätigkeitsbereich und Vereinszweck

- (1) Der Verein erstreckt seinen Tätigkeitsbereich europaweit und beabsichtigt keine Errichtung von Zweigvereinen.
- (2) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:
 - a) Die Gestaltung, Organisation und Durchführung von Vorstellungen und Veranstaltungen, die verschiedene kulturelle und künstlerische Gattungen miteinander verbinden.
 - b) Die Gestaltung, Organisation und Durchführung von Workshops, die der künstlerischen Fortbildung ihrer Teilnehmer dienen.

§ 3: Ideelle Mittel

Als ideelle Mittel dienen:

- a) Tanzworkshops und Tanzfestivals sowie Fortbildungsreisen
- b) Aufführungen mit Schwerpunkt Tanz
- c) Experimentelle kulturelle Aufführungen unter Einbindung verschiedener künstlerischer und kultureller Mittel.
- d) Versammlungen und Gesellige Zusammenkünfte
- e) Kooperationen mit ähnlichen Projekten, die nicht direkt vom Verein „International Cultural Projects“ geleitet werden

§ 4: Materielle Mittel

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Freiwillige Mitgliedsbeiträge
- b) Sponsorengelder
- c) Veranstaltungserträge
- d) Kursbeiträge
- e) Eintrittsgelder

- f) Öffentliche Subventionen
- g) Sammelgelder und freiwillige externe Spenden
- h) Finanzierung durch externe Auftraggeber

§ 5: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die volljährig sind, sich aktiv an der Arbeit des Vereins beteiligen und für das Erreichen der Vereinsziele mitverantwortlich sind. Ordentliche Mitglieder verfügen über ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind jene, die den Verein in seiner Arbeit vor allem durch finanzielle Beiträge unterstützen. Außerordentliche Mitglieder verfügen über kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Ehrenmitglieder verfügen über kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 6: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen sowie juristische Personen werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem positiven Entscheid des Vorstandes, für den eine 2/3 Mehrheit des Vorstandes notwendig ist. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands mit 2/3 Mehrheit durch den Vorstand.

§ 7: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

- (2) Der Austritt kann jederzeit zum Ende eines Kalendermonats erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Absendung maßgeblich.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unstatthaften Verhaltens verfügt werden. Der Ausschluss eines Mitglieds ist diesem unmittelbar nach dem Vorstandsbeschluss zur Kenntnis zu bringen.
- (4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann auf Antrag des Vorstands oder von mindestens einem Zehntel der Mitglieder von der Mitgliederversammlung aus den in Abs. 4 genannten Gründen beschlossen werden.

§ 8: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins gemäß festgelegter Bedingungen zu benutzen.
- (2) Nur ordentliche Mitglieder verfügen über ein Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und/oder dem Zweck des Vereins Schaden zufügen könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

§ 9: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§§ 10 und 11), der Vorstand (§§ 12 bis 14), die Rechnungsprüfer (§ 15) und das Schiedsgericht (§ 16).

§ 10: Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal alle fünf Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt auf:
 - a) Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Mitgliederversammlung,
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder,
 - c) auf Verlangen der Rechnungsprüfer statt.
- (3) Zu sowohl ordentlichen als auch außerordentlichen Mitgliederversammlungen hat der Vorstand alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, per Telefax oder E-Mail, und unter Bekanntgabe der Tagesordnung der Mitgliederversammlung einzuladen.

- (4) Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens fünf Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich, per Telefax oder per E-Mail, einzureichen.
- (5) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, juristische Personen werden durch einen bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist nicht zulässig.
- (6) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (7) Zu einem Beschluss der Mitgliederversammlung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (9) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann. Ist dieser verhindert, nimmt dessen Vertreter die Position des Vorsitzes ein. Sind sowohl Obmann als auch dessen Vertreter verhindert, übernimmt das an Jahren älteste teilnehmende Vorstandsmitglied den Vorsitz der Mitgliederversammlung.

§ 11: Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag.
- c) Wahl der Vorstandsmitglieder sowie Wahl und Enthebung der Rechnungsprüfer.
- d) Verleihung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften.
- e) Entlastung des Vorstandes.
- f) Beratung und Beschlussfassung über Statutenänderung sowie die freiwillige Auflösung des Vereines.
- g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige Fragen und Anträge der Tagesordnung.

§ 12: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, nämlich dem Obmann (der Obfrau) sowie dessen Stellvertreter.
- (2) Der Vorstand wird von den ordentlichen Mitgliedern der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der

nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.

- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt fünf Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter, mündlich oder schriftlich einberufen. Die Vorstandssitzungen können jederzeit nach Bedarf einberufen werden.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Der Vorstand kann über die Enthebung eines oder mehrerer Rechnungsprüfer entscheiden. Für einen gültigen Beschluss ist ein einstimmiges Ergebnis aller Vorstandsmitglieder nötig.
- (8) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung einer seiner Stellvertreter.
- (9) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Rücktritt.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 13: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er entspricht dem „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere fallen folgende Aufgaben in seinen Wirkungsbereich;

- a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses.
- b) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses.
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens.

- d) Einberufung und Vorbereitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung.
- e) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit.
- f) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern.
- g) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.
- h) Einstimmiger Beschluss zur Enthebung eines oder mehrerer Rechnungsprüfer.
- i) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein.
- j) Abschluss von Vereinbarungen mit verschiedenen Partnern, Unternehmen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften zum Zwecke der Ausübung der Vereinsaufgaben.
- k) Die Veranlassung und Genehmigung von Fachausschüssen, die zur Unterstützung des Vorstandes gebildet werden können.
- l) Vornahme notwendiger Kooptationen.
- m) Bestellung bzw. Ergänzung der Rechnungsprüfer, falls dies noch vor der nächsten Mitgliederversammlung notwendig ist.

§ 14: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (2) Der Obmann vertritt den Verein nach innen und außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und eines Stellvertreters. In Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) bis zu einer Höhe von € 2.500,00 genügt die Unterschrift des Obmanns, bei Dispositionen über € 2.500,00 benötigt es die Unterschrift des Obmanns und eines der Stellvertreter. Rechtsgeschäfte zwischen einzelnen Vorstandsmitgliedern und dem Verein (Insichgeschäfte) bedürfen der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der Obmann führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
- (6) Im Falle einer Verhinderung des Obmanns, tritt einer seiner Stellvertreter an seine Stelle.

§ 15: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.
- (4) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen für Vorstandsmitglieder sinngemäß.
- (5) Einer oder beide Rechnungsprüfer können jederzeit durch die Mitgliederversammlung bzw. durch einen einstimmigen Beschluss des gesamten Vorstandes aus seiner/ihrer Position enthoben werden. Die Enthebung tritt nach Abschluss des entsprechenden Geschäftsjahres und mit der Bestellung eines neuen/mehrerer neuer Rechnungsprüfer ein.

§ 16: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Unterlässt eine Seite die Nennung des Schiedsrichters trotz Aufforderung durch den Obmann, ist dieser durch den Vorstand zu bestimmen. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Geschieht dies nicht, bestellt der Vorstand den Vorsitzenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17: Datenschutz

Jedes Mitglied gibt durch seinen Beitritt die widerrufliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse und Funktion im Verein) für die Dauer der Vereinszugehörigkeit erfasst werden und ausschließlich innerhalb des Vorstandes verarbeitet und weitergegeben werden. Änderungen dieser Daten sind dem Vorstand

unverzöglich bekannt zu geben. Ein Widerruf der Zustimmung bewirkt die Unzulässigkeit der weiteren Verwendung der Daten und gilt als Austritt aus dem Verein im Sinn des § 7 Abs. 2.

§ 18: Freiwillige Vereinsauflösung

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der Verein „International Cultural Projects“ verfolgt. Ist dies nicht möglich, soll das Vermögen Zwecken der Sozialhilfe zu Gute kommen.